

Alarm- und Räumungsübungen

Hinweise zur Planung und Durchführung



Notwendigkeit

Brände können erheblich schädigende Auswirkungen in Arbeitsstätten und Einrichtungen hervorrufen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich deshalb im Vorfeld mit dem Thema Brandschutz auseinandersetzen. Um Personenschäden durch menschliches Fehlverhalten in einem Gefahrfall von vornherein möglichst auszuschließen sind Alarmierungen und Räumungen entsprechend den baulichen, betrieblichen und personellen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung zu planen. Neben theoretischen Informationen und Schulungen (z.B. Verhalten im Brandfall, Notrufeinrichtungen, Räumungssignale, Maßnahmen zur Räumung, Handhabung von Feuerlöschgeräten,) sind praktische Übungen unverzichtbar.

Grundlage Arbeitsschutzgesetz

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG -§ 10 Erste Hilfe und sonstige Maßnahmen) hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Bei größeren Betrieben oder Betriebsbereichen, insbesondere dann, wenn die Arbeitsstätte weitläufig angelegt oder/und unübersichtlich errichtet und eingerichtet ist, sollen in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchgeführt werden. Es hat sich gezeigt, dass dafür Intervalle von drei bis fünf Jahren ausreichen, sofern sichergestellt ist, dass alle zwischenzeitlich neu in einen Betrieb kommenden Arbeitnehmer ausreichend informiert und unterwiesen werden.

Wichtige Ziele der praktischen Räumungsübung:

- Gefahrsituation erkennen, entfernen aus gefährdeten Bereichen
- Alarmierung auslösen (Funktion von Alarmplänen/Alarmierungsketten)
- Selbsthilfeeinrichtungen aktivieren/nutzen (Feuerlöscher, Rauchabzug,)
- Selbstrettung der Beschäftigten auf den vorgesehenen Rettungswegen
- Betreuung nicht gehfähiger Personen, gezielte Fremdrettung ermöglichen
- Zügige und umfassende Kontrolle aller zugänglichen Räume mit der notwendigen Rückmeldung
- Vollzähligkeit am Sammelplatz feststellen
- Einweisung der Feuerwehr an der Zufahrt
- Einsatzleiter der Feuerwehr über die Schadens- bzw. Ereignislage in Kenntnis setzen.

Schwachpunkte sollen aufgezeigt werden, damit die betrieblichen (theoretischen) Planungen entsprechend angepasst und optimiert werden können.

Planung und Durchführung von Räumungsübungen

Die Planung und Vorbereitung einer Räumungsübung obliegt dem Brandschutzverantwortlichen des Betriebes bzw. der Einrichtung und sollte den betrieblichen Besonderheiten angepasst werden.

Die Berufsfeuerwehr Hannover ist im Bedarfsfall auf Anforderung beratend tätig. Eine praktische Beteiligung der öffentlichen Feuerwehr kann im Einzelfall abgesprochen werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich und sollte nicht im Vordergrund stehen. Die Kosten für den entstehenden Aufwand der Feuerwehr werden dem Betrieb bzw. der Einrichtung nach der gültigen Gebührensatzung der Landeshauptstadt Hannover in Rechnung gestellt.